

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Japanologie-

Vom 21. August 1986

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Japanologie ist der Zwischenprüfungsausschuss Ostasien der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs "Modernes Japanisch II" sowie an einem der folgenden Proseminare "Geschichte I (Von den Anfängen bis 1868)", "Geschichte II (Moderne Geschichte Japans von 1868 bis zur Gegenwart)", "Literatur I (Von den Anfängen bis 1868)" oder "Literatur II (Moderne Literatur von 1868 bis zur Gegenwart)". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst im Falle des Sprachkurses eine Abschlußklausur von 150 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, und im Falle des Proseminars eine selbständig unter Prüfungsbedingungen anzufertigende Hausarbeit sowie eine Abschlußklausur von 45 Minuten Dauer; die beide mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. I Allgemeiner Teil

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind

im Hauptfach: die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren,

im Nebenfach: die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

Der Nachweis eines Proseminars entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1.

(2) Im Haupt- und Nebenfach:

die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs Moderne japanische Umgangssprache I-IV.

Der Nachweis der Teilnahme am Sprachkurs II entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1.

(3) Studierende im Haupt- und Nebenfach haben an einer Studienberatung teilzunehmen, die grundsätzlich im Anschluß an die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

(4) Lesekenntnisse im Englischen, die das sichere Verständnis wissenschaftlicher Literatur erlauben, nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch ein Referat.

§ 5 Art der Prüfung

Prüfungsleistung ist

eine zweistündige Klausur (Übersetzungen Japanisch-Deutsch und Deutsch-Japanisch sowie Abfassen eines japanischen Textes über ein gegebenes Thema),

eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer über den Stoff der jeweiligen Proseminare.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung im Fach Japanologie ist bestanden, wenn die Klausur und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Oktober 1986, Seite 567, geändert am 10. Juli 1989 (W.u.K. 1989, S. 388), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 3. Juli 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juli 2001, S. 409) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 519).